

MISSION NACHHALTIGKEIT

UMGANG MIT NEUEN REGULARIEN
IN VERBUNDGRUPPEN

IMPRESSUM

**Eine Publikation des
MITTELSTANDSVERBUNDES**
Mai 2023

Verantwortlich
Dr. Ludwig Veltmann

Redaktion/Kontakt
Emmanuelle St-Piere-Wittwer
Tim Geier
Dr. Sabine Schäfer
Lisa Kauke
Dr. Ludwig Veltmann

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.
Am Weidendamm 1a
10117 Berlin
Tel.: 030/590099-618
info@mittelstandsverbund.de
www.mittelstandsverbund.de

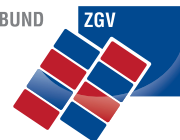
Design
pantamedia communications GmbH, Berlin

Fotos
Moor- und Wildnisfotos: Dr. Tilo Geisel, www.naturfoto-geisel.com
Titel: AdobeStock, scharfsinn86
S. 10: AdobeStock, Aerial Mike
S. 12: AdobeStock, ipopba
S. 14: AdobeStock, Kalyakan
S. 16: Rolf Iltz, social-and-arts-tv
S. 21: AdobeStock, Courtney H/peopleimages.com
S. 23: AdobeStock, pict rider
S. 29: AdobeStock, Iryna
S. 32: AdobeStock, emerald_media

MISSION NACHHALTIGKEIT

**UMGANG MIT NEUEN REGULARIEN
IN VERBUNDGRUPPEN**





INHALT

7

1. **Nachhaltigkeit – ein bleibender Wettbewerbsfaktor**

10

2. **Überblick zu den neuen Regeln**

14

3. **Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht**
 - 3.1 Checkliste – Was ist zu tun?
 - 3.2 Erläuterungen zur Anwendung
 - 3.3 Kooperation bei der Anwendung der Regeln in Verbundgruppen
 - 3.4 Herausforderungen und Handreichungen zur Implementierung

23

4. **Lieferkettensorgfaltspflichten**
 - 4.1 Checkliste – Was ist zu tun?
 - 4.2 Erläuterungen zur Anwendung
 - 4.3 Kooperation bei der Anwendung der Regeln in Verbundgruppen
 - 4.4 Herausforderungen und Handreichungen zur Implementierung
 - 4.4.1. Integration in bestehende organisatorische Strukturen und Abläufe
 - 4.4.2 Vorbereitung und Umsetzung der Risikoanalyse
 - 4.4.3 Erfassen und Analysen der Lieferantendaten

32

5. **Auf den Punkt gebracht – Konkrete Unterstützung**
 - 5.1 Umwelt
 - 5.2 Soziales
 - 5.3 Unternehmensführung
 - 5.4 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

VORWORT

Das Thema Nachhaltigkeit war lange Zeit für mittelständische Unternehmen „nice-to-have“ – ein Luxusthema, für das nur geringe Ressourcen aufgewendet wurden. Durch den Einzug der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes in die politische Agenda europäischer und nationaler Gesetzgeber hat sich dies geändert: Der regulatorische Rahmen sieht auch für mittelständische Unternehmen zusehend mehr Verpflichtungen vor. Hierdurch werden ökologische, soziale und ethische Aspekte der Nachhaltigkeit zum „Must-have“ auch für Verbundgruppen und deren Mitglieder.

Die Umsetzung der neuen komplexen und umfassenden Regeln stellt viele mittelständische Unternehmen vor Herausforderungen. Die Übernahme ökologischer und sozialer Verantwortung entlang der Lieferkette ist eine zentrale Aufgabe. Sowohl die Nachhaltigkeitsberichterstattung als auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verlangen danach. Eine Umfrage im Rahmen der „Studie zur Zukunftsfähigkeit von Verbundgruppen“ zeigt, dass die Übernahme ökologischer und sozialer Verantwortung entlang der Lieferkette bisher nur unzureichend umgesetzt wird.

Formal fällt das Gros mittelständischer Unternehmen vorerst nicht in den Anwendungsbereich der unterschiedlichen Nachhaltigkeits-Regeln. Dennoch zeichnet sich ab, dass die verpflichteten größeren Unternehmen ihre regulatorischen Aufgaben in der Wertschöpfungskette weiterreichen. Mittelständische Unternehmen geraten damit in die Situation, einen Hauptteil der entsprechenden Nachhaltigkeitsverpflichtungen auch selbst zu übernehmen. Ein Verständnis der neuen Regeln sowie deren (teilweise) Anwendung wird somit in der gesamten Wertschöpfungskette wettbewerbsrelevant.

Darüber hinaus bietet die Ausrichtung der Unternehmensstrategie an Nachhaltigkeitsaspekten auch vielfältige Chancen. Gerade in Verbundgruppen besteht erhebliches Potential, den Kooperationsgedanken in der Dimension „Nachhaltigkeit“ neu zu denken. So lässt sich der bürokratische und administrative Aufwand durch den Zusammenschluss von Kompetenzen reduzieren und die notwendigen nachhaltigkeitsrelevanten Informationen zentral sammeln und den einzelnen Mitgliedern/Anschlusshäusern/Gesellschaftern zur Verfügung stellen.

Diese Broschüre soll als Orientierungshilfe für Verbundgruppen dienen und einen ganzheitlichen Überblick über die neuen Regularien bieten. Darüber hinaus werden Handreichungen für erste Umsetzungsschritte hinsichtlich der einzelnen Handlungsfelder dargestellt. DER MITTELSTANDSVERBUND sowie die ServiCon Service & Consult eG bündeln und koordinieren diese Leistungen und unterstützen Verbundgruppen und deren Anschlussunternehmen bei der Anwendung der komplexen Regelwerke.

1

NACHHALTIGKEIT
EIN BLEIBENDER
WETTBEWERBS-
FAKTOR

Nachhaltigkeit gewinnt zunehmend an öffentlicher Aufmerksamkeit und damit an Relevanz für den Mittelstand. Mitarbeitende, Kunden, Investoren, Banken, Versicherungen und Gesetzgeber nehmen das Thema immer stärker in den Fokus.

Daher verstärken sich zusehends die Erwartungen an Unternehmen, eine aktive Rolle bei der Übernahme ökologischer, sozialer und ethischer Verantwortung einzunehmen.

Auch auf europäischer und nationaler Ebene findet Nachhaltigkeit zusehends Eingang in politische Agenden. Mit dem Ziel, die Wirtschaft ökologisch umzugestalten, verabschiedete die Europäische Union beispielsweise den European Green Deal. Es handelt sich dabei um ein ehrgeiziges Maßnahmenpaket, durch welches unter anderem Investitionen vermehrt in nachhaltige Unternehmen gelenkt und Treibhausgasemissionen gesenkt werden sollen. Auch soziale Aspekte der Nachhaltigkeit gewinnen an Relevanz auf europäischer sowie nationaler Ebene. Aktuell ist in Deutschland besonders das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zur Wahrung der Menschenrechte entlang der weltweiten Lieferkette hervorzuheben. Die Anforderungen des Gesetzes stellen Unternehmen nun vor die Herausforderung, Transparenz über das Lieferantennetzwerk zu schaffen und zu erhalten.

Die aufkommenden Regularien verdeutlichen den Wandel im Umgang mit ökologischen und sozialen Themen. Was bisher als freiwilliges Engagement galt, wird nun auch für viele mittelständische Unternehmen zur existenziellen Notwendigkeit, um rechtlichen Ansprüchen zu genügen und um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wettbewerbsfähigkeit aus der Übernahme unternehmerischer Verantwortung

Unabhängig von den regulatorischen Anforderungen nehmen Nachhaltigkeitsaspekte bereits heute eine überragende und tiefgreifende Rolle in unserer Gesellschaft ein. Dies hat direkte Auswirkungen auf unterschiedliche Tätigkeitsfelder in Unternehmen.

Mitarbeitende finden und halten

Insbesondere das Finden und Halten von Talenten nimmt für viele mittelständische Unternehmen eine immer entscheidendere Rolle ein. Fachkräfte schauen zunehmend auf die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Unternehmen.

Dies belegt beispielsweise die *Studie der Königsteiner Agentur* zum „Jobfaktor Klima als Bewerbungsanreiz für IT-Fachkräfte“. 50 Prozent der BewerberInnen im IT-Bereich zählten eine klare Haltung der Unternehmen zur Nachhaltigkeit zu den Top-3-Anreizen bei der Job-Suche (2020).

Festigen der Kundenbeziehungen

Die Märkte verändern sich, sodass auch KonsumentInnen zusehends nachhaltige Produkte fordern. Ebenso fordern öffentliche Vergabestellen oder auch größere Unternehmen bei der Auftragsvergabe häufig Angaben zur ökologischen, sozialen und ethischen Verantwortung des Auftragnehmenden.

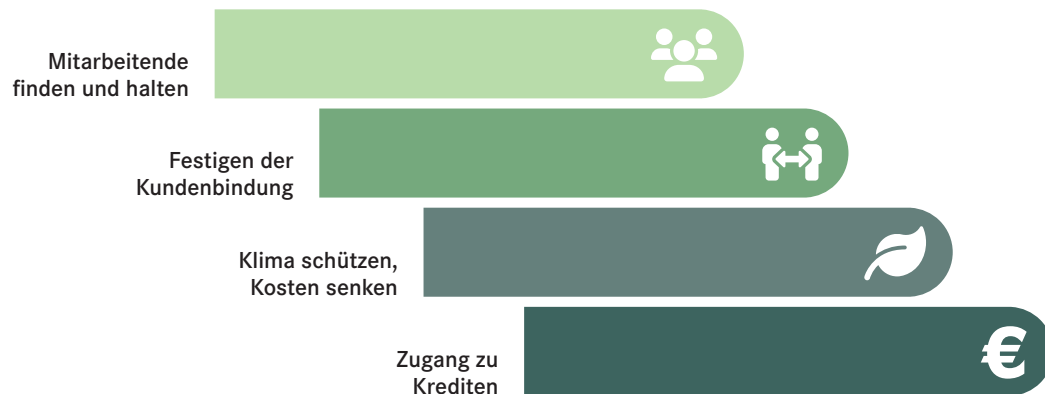


Abbildung 1: Wettbewerbsvorteile aus der Erfüllung externer Anforderungen

Energie- und Materialeffizienz – das Klima schützen und Kosten senken

Verfügbare Ressourcen sparsam und effizient einzusetzen, dient sowohl dem Schutz der Umwelt als auch der Kostensenkung. Betriebliche Ressourceneffizienz wird aktuell in immer mehr Verbundgruppen mit Unterstützung des MITTELSTANDSVERBUNDES unternehmensübergreifend organisiert. Hierbei zeigt sich in kleinen und mittelgroßen Unternehmen großes Potenzial für Kostensenkung, Verbesserung der Klimabilanz, Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen und Verringerung von Rohstoffabhängigkeiten.

Zugang zu Krediten

Banken prüfen zukünftig bei der Kreditvergabe nachhaltigkeitsrelevante Informationen der Kreditnehmenden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnt für den Zugang zu Krediten somit enorm an Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass auch valide Zertifikate und Siegel in diesem Kontext erhebliche Relevanz erlangen werden. Für Unternehmen, welche die geforderten nachhaltigkeitsbezogenen Informationen nicht liefern können oder nicht liefern, besteht zukünftig die Gefahr des eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln oder verschlechterter Konditionen.

Bei Banken findet im Bewertungsprozess zudem ein Abgleich der in Berichten genannten Ziele mit der tatsächlich realisierten Zielerreichung statt, welcher in die Entscheidung zur Kreditvergabe einfließt.

2

ÜBERBLICK ZU DEN NEUEN REGELN





Auf europäischer sowie nationaler Ebene werden für Unternehmen im Kontext der Nachhaltigkeit insbesondere Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten sowie Compliance-Pflichten entlang der Lieferkette relevant. Bedingt durch das europäische Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollen Investitionen vermehrt in nachhaltige Unternehmen gelenkt werden.

Nachhaltigkeitsberichterstattung für Finanzmarktakteure und Unternehmen

Insbesondere aus dem europäischen Green Deal ergeben sich Neuerungen für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dies gilt sowohl für Finanzmarktakteure wie Banken und Versicherungen nach der europäischen Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, kurz SFDR). Die SFDR verpflichtet Finanzunternehmen zu-

künftig, ihren AnlegerInnen negative ökologische Auswirkungen ihrer Finanzprodukte auszuweisen.

Darüber hinaus werden auch große Unternehmen¹ entsprechend der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht (Corporate Sustainability Reporting Directive – kurz CSRD) Informationen zur Nachhaltigkeit veröffentlichen müssen. Die CSRD soll Unternehmen dazu verpflichten, diese Informationen für Finanzmärkte zur Verfügung zu stellen. Ebenso finden diese Eingang in die Vorschriften zur Rechnungslegung. Es zeichnet sich bereits ab, dass verpflichtete Unternehmen ihren Lieferanten ihrerseits entsprechende Nachweise abfordern. Der entstehende Aufwand der Informationsbeschaffung für kleine und mittelgroße Zulieferbetriebe aus dem Mittelstand ist nicht zu unterschätzen, insbesondere wenn keine Verbundgruppe hierbei unterstützt.

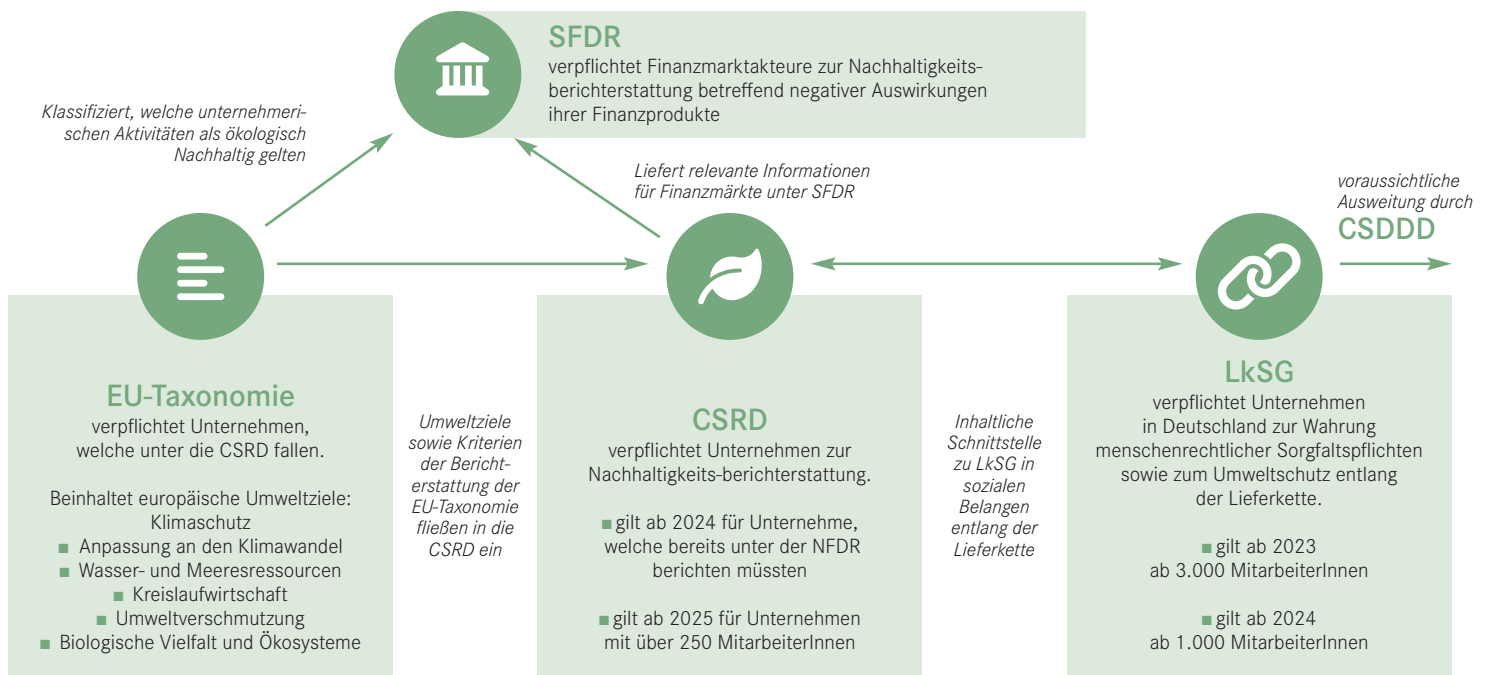


Abbildung 2: Überblick zu europäischen und nationalen Regularien mit Nachhaltigkeitsbezug

EU-Taxonomie

Sie klassifiziert Unternehmensaktivitäten hinsichtlich ihres Beitrages zu einer ökologischen Wirtschaft. Darüber hinaus ermöglicht sie Finanzmarktakteuren die Beurteilung nachhaltiger Investitionen. Die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie fließen gänzlich in die CSRD ein. Die Verordnung stellt damit eine wichtige Grundlage zur Erfüllung der SFDR sowie der Bewertung der Informationen nach CSRD dar².

Lieferkettensorgfaltspflichten

Im Jahr 2021 wurde in Deutschland das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet und trat zum 01. Januar 2023 in Kraft. Es soll Menschenrechtsverletzungen und vermeidbare ökologische Schäden entlang der gesamten Wertschöpfungskette verhindern. Dazu verpflichtet es Unternehmen³, Risiken entlang der Lieferkette zu beleuchten und zu minimieren.

Um die Beantwortung der Anfragen zu bewältigen, ist es wichtig, dass Anschlusshäuser auf Verbundgruppenzentralen zugehen können. Dazu müssen die Zentralen eine Informationsinfrastruktur anbieten. Indem Anschlusshäuser bei der Bewältigung der arbeitsintensiven Aufgaben der Informationsbeschaffung tatkräftig unterstützt werden, entsteht ein weiterer Mehrwert der Kooperation.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um solche Risiken zu reduzieren. Die tatsächliche Betroffenheit geht jedoch weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. Durch die Weitergabe von Anforderungen verpflichteter Unternehmen an deren Zulieferer sind auch hier kleine mittelständische Unternehmen indirekt betroffen.

Auf europäischer Ebene liegt bereits ein Entwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz (Corporate Sustainability Due Dilligence Directive – kurz CSDDD) vor. Dieser stellt eine inhaltliche Ausweitung der bisherigen Anforderungen des LkSGs dar.





Indirekte Betroffenheit des Mittelstandes

Neben einigen Unternehmen, welche direkt unter den Anwendungsbereich fallen, werden viele mittelständische Unternehmen von SFDR, CSRD und LkSG indirekt betroffen sein.

Es ist davon auszugehen, dass auch durch sonstige externe Anfragen Druck auf mittelständische Unternehmen ausgeübt wird.

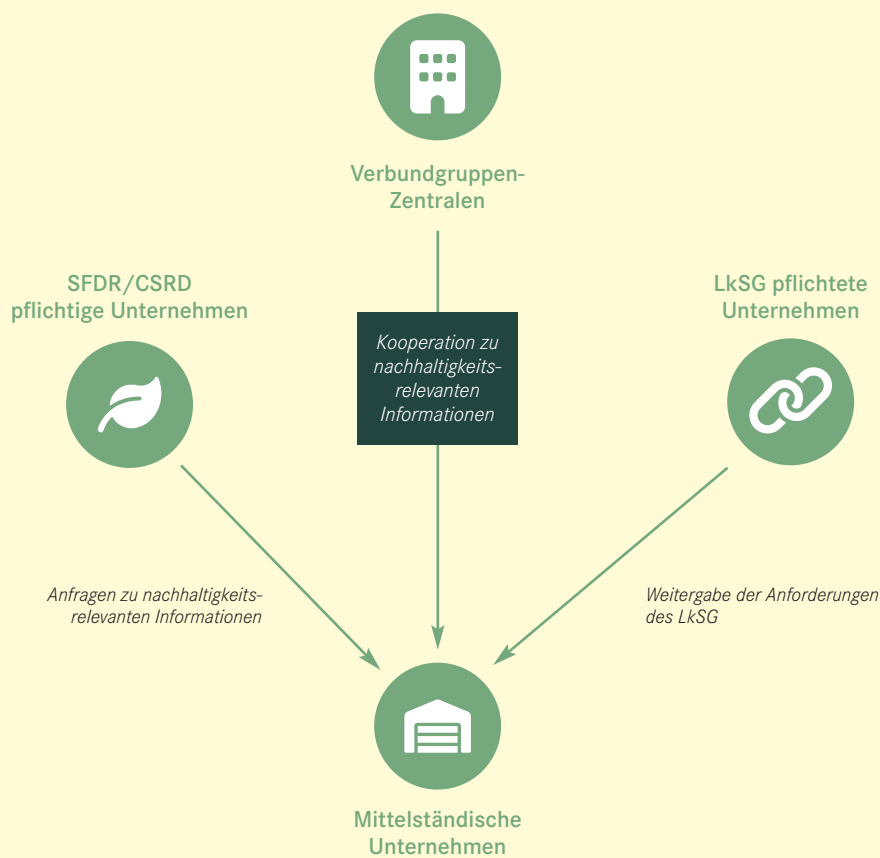


Abbildung 3: Überblick zu europäischen und nationalen Regularien mit Nachhaltigkeitsbezug

In Bezug auf das LkSG zeigt sich bereits, dass Anforderungen verpflichteter Großkunden an unmittelbare Zulieferer und damit an den Mittelstand weitergereicht werden. Da die neuen Regeln komplex und damit arbeitsintensiv sind, ist davon auszugehen, dass viele Unternehmen die Anfragen ohne gezielte Unterstützung nur schwer beantworten können werden.

3

NACHHALTIGKEITS- BERICHT- ERSTATTUNGS- PFLICHT



3.1 Checkliste – Was ist zu tun?

Ist die Betroffenheit des eigenen Unternehmens bekannt?

1. Für betroffene Unternehmen unter der Nachhaltigkeitsberichtspflicht

- ☐ Besteht ein **Best Practice zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse**?
- ☐ Ist die **Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie** in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken bestimmt?
- ☐ Sind **Hauptrisiken** für das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen, einschließlich der **wichtigsten Abhängigkeiten** des Unternehmens von solchen Belangen und Risikovermeidung beschrieben?
- ☐ Sind die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen **negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette und Möglichkeiten der Abwendung** erfasst?
- ☐ Sind Steuerungs- und Themenverantwortlichkeiten definiert?
- ☐ Bestehen definierte und strukturierte **Prozesse der Informationsbeschaffung**?
- ☐ Sind **gesetzte Ziele und Vorgaben** zu Nachhaltigkeitsbelangen und **deren zeitliche Umsetzungserfordernisse** bekannt?
- ☐ Besteht ein internes **Monitoring der Zielerfüllung**?
- ☐ Besteht ein **Anreizsystem für Vorstand und Mitarbeitende, evtl. auch für den Aufsichtsrat**, Nachhaltigkeitsmaßnahmen und deren Dokumentation zu verbessern, z.B. in Form entsprechender Vergütungsmodelle?
- ☐ Ist die **Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange festgelegt und dokumentiert?
- ☐ Ist die **Politik** des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange festgelegt und dokumentiert?

- ☐ Existiert ein **Katalog von Indikatoren**, die für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele relevant sind?
- ☐ Werden **Schulung der Mitarbeitenden und Change-Management** durchgeführt oder sind sie avisiert?

2. Für indirekt betroffene Unternehmen unter der Nachhaltigkeitsberichtspflicht empfiehlt sich die Einhaltung der unter A) genannten Kriterien aus den besagten Gründen gleichermaßen. Im Mindesten sollten aber folgende Fragen Berücksichtigung finden:

- ☐ Perspektivenwechsel: Inwieweit sind die **eigenen Dienstleistungen/Produkte Teil der Wertschöpfung eines verpflichteten Unternehmens**?
- ☐ Welche **Informationen** müssen diesbezüglich bereitgestellt werden?
- ☐ Besteht Bedarf nach Verstetigung von Nachhaltigkeitsinitiativen? Falls ja, sollte eine **freiwillige Nachhaltigkeitsstrategie** in Anlehnung an die Anforderungen der CSRD in Betracht gezogen werden.
- ☐ „**Kleine**“ **Wesentlichkeitsanalyse**: Welche Risiken bestehen in meiner Wertschöpfungskette?
- ☐ Besteht die Notwendigkeit, **Kennzahlen** nachzuhalten und die Zielerreichung darzulegen? Falls ja, wurden die Prozesse zur Erhebung und Steuerung nachhaltigkeitsrelevanter Indikatoren in die Organisation integriert?
- ☐ Werden **Schulung der Mitarbeitenden und Change-Management** innerhalb der Verbundgruppenzentralen angeboten oder sind sie avisiert?

3.2 Erläuterungen zur Anwendung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht (CSRD) fasst Nachhaltigkeit ganzheitlich auf und stellt damit eine inhaltliche Weiterentwicklung der bereits bestehenden nicht-finanziellen Berichtspflicht (NFRD) dar. Zwar wird das Gesetz selbst schätzungsweise 15.000 Unternehmen in Deutschland direkt betreffen, eine sehr große Zahl wird zudem jedoch indirekt betroffen sein.

Wen betrifft die CSRD und wann tritt sie in Kraft?

Die Erweiterung der CSRD verpflichtet zur Berichterstattung je nach Unternehmensgröße zeitlich gestaffelt ab:

- **Anfang Januar 2024** gilt die CSRD zunächst für Unternehmen, welche bereits zur nicht finanziellen Berichterstattung (nach NFRD) berichten müssen⁴.
- **Anfang Januar 2025** gilt die CSRD für große Unternehmen⁵.
- **Anfang Januar 2026** gilt die CSRD auch für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen.

Viele Unternehmen werden bereits ab 2024 Jahr berichtspflichtig werden. Da Anfragen zu nachhaltigkeitsrelevanten Informationen damit auch an nicht verpflichtete Unternehmen gestellt werden, ist es für mittelständische Unternehmen wichtig, sich zeitnah mit der Beschaffung und ggf. Auswertung nachhaltigkeitsrelevanter Informationen im eigenen Geschäftsbetrieb und entlang der Wertschöpfungskette zu beschäftigen.



Im November 2022 wurde der Vorschlag zur CSRD im Europäischen Parlament angenommen. Damit haben die Mitgliedsstaaten bis Mitte 2024 Zeit, das Vorhaben in nationales Recht umzusetzen.

Externe Prüfung der Berichterstattung

Um die Verlässlichkeit der Informationen zu verbessern, besteht die Verpflichtung zur externen Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit (limited assurance). Eine Ausweitung des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe hin zur hinreichenden Prüfungssicherheit (reasonable assurance) ist angedacht.

Folgen der Nichteinhaltung der CSRD

Durch die Integration der Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht können schwerwiegende Folgen aus der Nichteinhaltung der CSRD entstehen. Sollte ein Unternehmen der CSRD nicht nachkommen können, wäre der Lagebericht unvollständig. Hierdurch wäre kein oder nur ein eingeschränktes Testat durch Wirtschaftsprüfungen die Konsequenz. Dies kann zu Problemen bei der Refinanzierung, bei der Suche nach neuen GeschäftspartnerInnen oder zu negativen Schlagzeilen führen.

Doppelte Wesentlichkeit

Eine wichtige Änderung der CSRD betrifft die beiden Perspektiven, welche den zu berichtenden Inhalten unterliegen (sog. doppelte Wesentlichkeit).



1) Inside-out-Perspektive: Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt

Diese Perspektive umfasst wesentliche Informationen zu den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte. Beispielsweise der Einkauf von Waren aus Ländern mit wahrscheinlichen Menschenrechtsverletzungen oder hohem Chemikalienaustrag.

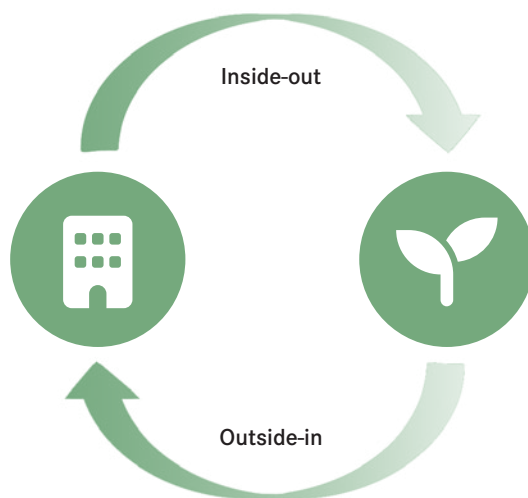


Abbildung 4

2) Outside-in-Perspektive: Finanzielle Auswirkungen der Nachhaltigkeitsaspekte auf die Geschäftstätigkeit

Hier werden wesentliche Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens betrachtet, beispielsweise die Auswirkungen von Wasserknappheit auf die Geschäftstätigkeit.

Einheitlicher Standard

Um die Qualität und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verbessern, werden Unternehmen – auch kleine und mittlere – zur Nutzung einheitlicher Berichtsstandards verpflichtet. Diese sind bisher noch in Bearbeitung und sollen bis Juni 2023 erlassen werden. Sie sollen die Weitergabe von Informationen an Banken, Kunden und weitere Stakeholder vereinfachen⁶.

Themenspezifische Standards

Die berichtspflichtigen Inhalte wurden erweitert und präzisiert. Die zu veröffentlichenden Berichte sollen Informationen zu Umweltschutz (Environment), sozialer Gerechtigkeit (Social) und guter Unternehmensführung (Governance) – kurz ESG – beinhalten. Einen Überblick über die jeweiligen themenspezifischen Standards bietet Tabelle 5 auf Seite 18.

Zunehmende Relevanz des Klimaschutzes

Aufgrund der Beschlüsse der Europäischen Union zum Klimaschutz sollen die neuen Regeln nun auch Unternehmen dazu anhalten, ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern.

Dies äußert sich durch die Verpflichtung zur Berichterstattung zu:

- Kompatibilität der Unternehmensplanung mit den Pariser Klimazielen und der darin enthaltenen Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C
- Resilienz des Geschäftsmodells und der Unternehmensstrategie in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken sowie
- Berücksichtigung der Interessen von Anspruchsgruppen und Nachhaltigkeitsaspekten darin



UMWELT

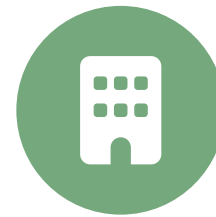
Berichterstattung über die sechs Umweltziele nach EU-Taxonomie:

- Klimaschutz (Mitigation)
- Anpassung an den Klimawandel (Adaptation)
- Wasser- und Meeresressourcen
- Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biologische Vielfalt und Ökosysteme



SOZIAL

- Chancengleichheit
- Arbeitnehmerbelange der eigenen Belegschaft
- Arbeitnehmerbelange entlang der Lieferkette
- Achtung der Menschenrechte



UNTERNEHMENSFÜHRUNG

- Rollen von Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere ihre Nachhaltigkeitsexpertise
- Unternehmensethik und -kultur
- Lobbyaktivitäten
- Anreizsystem für Vorstand und Aufsichtsrat

Abbildung 5

Der Berichtsstandard zum Klimaschutz ist vollständig anzuwenden, er kann also nicht aufgrund von individuellen Wesentlichkeitserwägungen ausgeschlossen werden. Der Standard enthält auch die Verpflichtung zur Berichterstattung über ergriffene Maßnahmen, welche zur Prävention, Milderung oder Beseitigung negativer Auswirkungen auf das Klima berücksichtigt werden.

Emissionen entlang der Lieferkette

Mit Blick auf indirekte Emissionen wird der Umfang der Berichterstattung zudem stark erweitert. Es besteht ebenfalls die Verpflichtung zur Berichterstattung über indirekte Emissionen, welche entlang der Wertschöpfungskette entstehen, sogenannte Scope-3-Emissionen⁷. Diese Kategorie umfasst alle Emissionen entstehend bei Aktivitäten im Rahmen der Herstellung von Produkten, vor- und nachgelagerten Transporten sowie der Nutzung und Entsorgung verkaufter Produkte.

Diese Emissionskategorie macht den Großteil⁸ unternehmerischer Emissionen aus und ist daher essenziell, um treibhausgasbezogene Chancen und Risiken zu bearbeiten.

Die Anforderungen des Standards zum Klimaschutz machen die Fülle notwendiger Informationen deutlich. Da rückblickende Informationen notwendig werden, ist es ratsam, diese frühzeitig zu erheben und zu verwalten. Um den CO₂-Fußabdruck eines Unternehmens zu bilanzieren, ist aktives Klimamanagement auch für den Mittelstand wichtig. Darüber hinaus müssen geeignete Maßnahmen entwickelt und umgesetzt sowie geeignete Methoden und Kennzahlen identifiziert und angewandt werden.



VORGEHEN BEI ANFRAGEN AN DEN MITTELSTAND

Produkt- und dienstleistungsbezogene Emissionen der Lieferkette

Durch die Verpflichtung zur vollständigen Anwendung des Standards zum Klimaschutz sowie der Berichterstattung zu Scope-3-Emissionen werden zukünftig hierzu Anfragen an mittelständische Unternehmen gestellt. Dies macht Informationen zu produkt- und dienstleistungsbezogenen Emissionen entlang der Lieferkette notwendig. Anfragen hierzu können beispielsweise Transport- und Verpackungsarten, Zertifizierungen oder produktspezifische Emissionen betreffen. Daher sollten frühzeitig Vorbereitungen getroffen und Emissionen der eigenen Dienstleistungen sowie verkaufter Produkte ermittelt werden.

Sinnvolle Optimierungsmaßnahmen können identifiziert werden, indem die Frage gestellt wird, inwieweit die eigenen Dienstleistungen und Produkte Teil der Wertschöpfung eines hauptbetroffenen Unternehmens sind. Darüber hinaus bedarf es ebenso einer „kleinen“ Risikoanalyse, um Risiken und Chancen innerhalb der Wertschöpfungskette zu identifizieren.

Informationsbereitstellung in der Verbundgruppenzentrale

Da ein Großteil der Emissionen innerhalb der Lieferkette entstehen, wird es auch für den Mittelstand als Geschäftspartner hauptverpflichteter Unternehmen essenziell werden, verlässliche Informationen zu Scope 3 bereitzustellen. Verbundgruppen müssen daher die notwendigen Informationen innerhalb ihres Beschaffungsnetzwerks sammeln, aufarbeiten, dokumentieren, bereitstellen und nachhalten. Oftmals muss allerdings zunächst die Informationsinfrastruktur geschaffen und optimiert werden, um nachhaltigkeitsrelevante Informationen für Anschluss Häuser verfügbar zu machen. So können zukünftig verlässliche Informationen bereitgestellt werden.

Welche Informationen abgefragt werden, ist bisher nur teilweise zu bestimmen. Klar ist, dass über ökologische Themen hinaus auch Informationen zu sozialen Aspekten und zur Unternehmensführung von Interesse sein werden. Zu welchen Informationen ein mittelständisches Unternehmen im Einzelnen gefragt wird, ist primär abhängig davon, welche berichtspflichtige Geschäftspartner vorhanden sind und welche Nachweise sie ihrerseits einfordern.

Der bisher veröffentlichte Standard zum Klimaschutz sieht folgende Informationen vor:



Messbare Ziele der Treibhausgasreduktion

Erfordert entsprechende Aktionspläne



Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase

Mögliche Maßnahmen sind:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien,
- Verbesserungen der Energieeffizienz



Fortschritte der Zielerreichung

Verlangt:

- Rückblickende (3 Jahre zuvor) &
- zukunftsgerichtete Information (Meilensteine)



Prozess der Informationsgewinnung

Beschreibung verwendeter Messmethoden und Indikatoren

Abbildung 6: Auszug aus dem Standard zum Klimaschutz

3.3 Kooperation bei der Anwendung der Regeln in Verbundgruppen

Ganz nach dem Motto „gemeinsam sind wir stärker“ kommen dem Mittelstand Kooperationen, Networking und Netzerkennung eine wichtige strategische Bedeutung zu, um Kompetenzen zu ergänzen und um Größennachteile auszugleichen. Auch die strategisch ausgerichtete und nachhaltige Steuerung von Unternehmen benötigt stabile Partnerschaften sowie Kommunikati-

on und Kooperation. Regelmäßiger Informations- und Wissensaufbau schafft den Nährboden für die Erfüllung der geforderten Anforderungen, sowie die Umsetzung geeigneter Maßnahmen. Somit bestehen für Verbundgruppen wichtige Vorteile aus der Kooperation in der Anwendung der neuen Regeln.

Informationsbereitstellung

Insbesondere Verbundgruppen und deren Anschlusshäuser werden in diesem Zusammenhang vor der Aufgabe stehen, Informationen für hauptbetroffene Unternehmen zu den Nachhaltigkeitsaspekten ihrer Lieferkette, ihrer Geschäftsbeziehungen im weiteren Sinne sowie der verwendeten oder vertriebenen Produkte bereitzustellen. Verbundgruppen müssen dazu die notwendigen Informationen insbesondere innerhalb ihres Beschaffungsnetzwerks sammeln, aufarbeiten, dokumentieren, bereitstellen und nachhalten. Damit werden sie zum Schlüsseldienstleister für ihre Anschlusshäuser im Bereich Nachhaltigkeit. Betroffenheit entscheidet:

A) Direkte Betroffenheit der Verbundgruppenzentrale

Wenn sie aufgrund der Größenregelung unmittelbar von der Berichtspflicht mit allen Konsequenzen für die Zentrale betroffen ist.

B) Direkte und indirekte Betroffenheit der Anschlusshäuser

Aufgabe der Verbundgruppenzentrale ist es, Informationen entlang der Wertschöpfungskette zu sammeln, auszuwerten und für die Anschlusshäuser bereitzustellen. Hierfür ist die Schaffung neuer Informationsinfrastrukturen im Verbund notwendig. Ansatzpunkte sind Datenbanken, Plattformen oder das Intranet.

Für direkt betroffene Unternehmen ergeben sich weitere Pflichten, etwa die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Implementierung nachhaltigkeitsrelevanter Ziele.

Da viele große Unternehmen sich nun strategisch entsprechend den Vorgaben der

CSRD neu ausrichten müssen, ist es für indirekt betroffene Unternehmen zielführend, sich frühzeitig an den Anforderungen der CSRD zu orientieren, da sie sich sonst unfreiwillig von ihren Marktpartnern abkoppeln.

Gemeinsame Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse stellt ein zentrales Element der Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Das Vorgehen ist anspruchsvoll, komplex und damit arbeitsintensiv. Kooperationszentralen wächst selbstredend die Rolle zu, ihre Anschluss-häuser hierbei zu unterstützen. Dies betrifft sowohl die Anleitung der einzelnen Schritte zur sachgerechten Analyse als auch die praktische Hilfe bei der Umsetzung.

Darüber hinaus können im Verbund neben der Qualifizierung von Mitarbeitenden zum Klimaprofi in diesen Themenfeldern auch gezielte Beratungsmaßnahmen zur Treibhausgasreduktion inklusive einer Dokumentation durchgeführt werden. Aktuell findet dies im Rahmen des Klimaverbundes Mittelstand, der durch ein gleichlautendes öffentliches Förderprojekt im MITTELSTANDS-VERBUND initiiert wurde, in einigen Verbundgruppen bereits erfolgreich statt. Die erhobenen Unternehmenskennzahlen werden über die Klimaverbund-Datenbank verarbeitet.

Bestandsaufnahme und Erfahrungsaustausch

Häufig existieren in den Ausschlusshäusern bereits eine Vielzahl an sozialen und ökologischen Initiativen. Auch besteht meist ein hohes Maß an Interesse und Engagement der Mitarbeitenden. Engagierte Personen einzubinden, existierende Initiativen innerhalb der Verbundgruppe zu identifizieren und den Erfahrungsaustausch zu organisieren, beschleunigt das notwendige Change-Management, indem es bereits vorhandene Kompetenzen bündelt. Eine wichtige Unterstützungsleistung hierbei ist der Austausch von Best-Practices und Blaupausen.

Informations- und Wissensaufbau

Die gesetzlichen Vorgaben sind anspruchsvoll. Gleichzeitig ist das Wissen über den Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit in Unternehmen in der Regel unzureichend. Es gilt daher, zukünftig notwendige Kompetenzen frühzeitig und möglichst flächendeckend zu fördern. Hierzu gibt es bereits Angebote verschiedener Qualifizierungsanbieter, die DER MITTELSTANDSVERBUND auf der digitalen Plattform ZUKUNFiT bündelt.

Innerhalb von Verbundgruppen können Initiativen zum Informationsaufbau, wie Schulungen oder Workshops, zentral zur Verfügung gestellt werden. So können Kompetenzen etwa zur Anwendung von Berichtsstandards, möglichen Maßnahmen und Zielen aufgebaut werden.

3.4 Herausforderungen und Handreichungen zur Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagements und zur Strategieentwicklung

Häufig existieren innerhalb mittelständischer Unternehmen bereits Initiativen mit Nachhaltigkeitsbezug. Diesen liegt in der Regel jedoch keine strategische Planung zugrunde und zu einer langfristigen Verstetigung der Initiativen kommt es meist nicht. Darüber hinaus sind solche Initiativen, so begrüßenswert sie vielerorts auch sein mögen, von begrenztem Nutzen und oft nicht oder nur wenig sichtbar. Auch nicht verpflichteten Unternehmen ist deshalb dringend empfohlen, sich einer strategischen Planung zu unterziehen, Ziele zu definieren und ein Monitoring zur Überprüfung der Zielerreichung einzuführen. Geschäftspartner, Kunden, Mitarbeitende und Dienstleister werden das zu schätzen wissen.

Handlungsempfehlungen zur Umsetzung eines rein freiwilligen Nachhaltigkeitsmanagements finden sich in den Ergebnissen der „Studie zur Zukunftsfähigkeit von Verbundgruppen“, durchgeführt von Prof. Dirk Morschett.

Monitoring der Zielerfüllung

Um die Zielerfüllung konstant zu monitoren, ist es notwendig, unternehmensinternen Prozesse einzurichten, welche die zur Zielerreichung geplanten Aktivitäten und Maßnahmen konstant messen, prüfen und im Idealfall einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterziehen. Dies erfordert das Herunterbrechen von Zielen in Teilziele.

Um ein robustes Monitoring gewährleisten zu können, bedarf es darüber hinaus der Definition von Indikatoren und Messmethoden sowie deren Integration in bestehende Organisationsstrukturen und Prozesse.

Einbindung in bestehende Organisationsstrukturen und Prozesse

Da Nachhaltigkeit ein Querschnittsthema darstellt, birgt die Bearbeitung der Themen häufig auch einen hohen Koordinations- und Steuerungsaufwand. Daher bietet es sich an, eine Person zu benennen, welche das Thema zentral verantwortet. Da die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD zukünftig auch relevant für die Unternehmenssteuerung werden kann, ist es ratsam, diese Position direkt der Geschäftsleitung oder dem Management zuzuordnen, um einen engen Austausch gewährleisten zu können.

Nachhaltigkeitsrelevante Informationen liegen innerhalb aller Fachabteilungen vor. Daher ist es ratsam, Themenverantwortlichkeiten zu definieren. Dies dient der Gewährleistung der notwendigen Datenqualität. Um relevante Kennzahlen zu ermitteln und diese methodisch richtig zu erheben, bedarf es darüber hinaus Schulungen der Mitarbeitenden, sowie des Aufbaus standardisierter Prozesse.

Prozesse der Informationsbeschaffung

Um den Aufwand gering zu halten, empfiehlt sich die Einbindung von

IT-Systemen. So kann eine Plattform dabei unterstützen, Daten einheitlich zu erheben und automatisierte Abfragen entlang der Wertschöpfungskette zu versenden und so standardisierte Antworten bzw. Datensätze zu erhalten. Die daraus resultierenden einheitlichen Datensätze können dann zentral abgelegt, ausgewertet und ggf. im Rahmen von KI-Anwendungen bzw. externer Datenquellen um weitere Informationen ergänzt werden.

Der daraus entstehende Daten-Pool könnte dann den Mitgliedern aber auch externen Partnern zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte eine höchstmögliche Automatisierung von Prozessen angestrebt werden, auch um Fehler bei der Datenübertragung und damit verbundene Korrektur- und Prüfungsaufwände zu vermeiden. Wo bereits relevante Daten in bestehenden IT-Anwendungen existieren, sollten möglichst automatisierte Schnittstellen eingerichtet werden.

Häufig bietet die initiale Erhebung der Informationen auch Chancen um gleichzeitig bestehende Prozesse und Ressourcenverbräuche zu hinterfragen und Verbesserungspotenziale zu ermitteln. Die intensive Befassung mit der Thematik und die Transparenz über die Lage und den Entwicklungsprozess kann einen sparsamen Umgang mit Ressourcen fördern und Potenziale zur Effizienzsteigerung und zu Kostenersparnissen freisetzen.

4

LIEFERKETTEN- SORGFALTS- PFLICHTEN

Seit dem 1. Januar 2023 gilt ein Gesetz, mit dem Unternehmen in die Pflicht genommen werden, Verstöße gegen Menschenrechte, Schutz der Umwelt und Gefährdung der Gesundheit in den weltweiten Lieferketten nachzuprüfen. Die sich hinter dem langen Titel „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ (LkSG) verbergenden Regelungen machen den Unternehmen zu schaffen, da sie mit herausfordernden bürokratischen Prozessen verbunden sind. Es betrifft im Übrigen mehr Unternehmen, als manche glauben. Deutschland ist stärker in internationale Lieferketten eingebunden als die meisten anderen Industrieländer.

4.1 Checkliste – Was ist zu tun?

Ist die Betroffenheit

des eigenen Unternehmens bekannt?

1. Ist das eigene Unternehmen direkt vom LkSG betroffen?

- ☐ Im Falle direkter Verpflichtungen muss ein Risikomanagementsystem integriert werden. Dies ist zeit- und kostenintensiv. Hierbei gilt es zu beachten, dass Risiken zu Beginn priorisiert werden können. Der Ressourceneinsatz kann in der Planung entsprechend der Priorisierung angepasst werden.
- ☐ Bei Konzernstrukturen sollte eine detaillierte rechtliche Analyse durchgeführt werden, da mehrere Unternehmen betroffen sein können. Hierbei besteht die Verpflichtung zur selbstständigen Berichterstattung einer jeden verpflichteten Einheit. Daher sind standardisierte und übertragbare Prozesse der Umsetzung von besonderer Bedeutung.

2. Ist das eigene Unternehmen indirekt vom LkSG betroffen?

- ☐ Es gilt zu prüfen, inwiefern der eigene Kundstamm direkt betroffen ist und folglich Anforderungen weitergeben könnte.
- ☐ Durchführung einer Risikoanalyse in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich
- ☐ Im Falle eines Hinweises auf einen Verstoß innerhalb des Lieferkettennetzwerks kann eine Risikoanalyse der eigenen Lieferanten notwendig werden.

3. Wie lassen sich die Anforderungen in bestehende Prozesse integrieren?

- ☐ Durch Einbindung aller relevanten Abteilungen und Sicherung des Management-Supports
- ☐ Durch Synergieeffekte zwischen den Abteilungen und Einsparung von Ressourcen

- ☐ Durch Definition von Verantwortlichkeiten im Unternehmen (z.B. Menschenrechtsbeauftragte/r, Klimabeauftragte/r bzw. Klimaprofi) Regelung von Kompetenzen

4. Was gilt es bei der Umsetzung der Risikoanalyse zu beachten?

- ☐ Fehlende Compliance-Richtlinien
- ☐ Lückenhaft konkretisierte Anforderungen und unzulänglicher Erfahrungsaustausch
- ☐ Ausreichend zeitliche Ressourcen zur initialen Implementierung des LkSGs bereitstellen

5. Bestehen geeignete Präventionsmaßnahmen gegenüber den unmittelbaren Zulieferern?

Diese könnten beispielsweise bestehen aus:

- ☐ Klare Kommunikation der menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen gegenüber Zulieferern
- ☐ Vertragliche Zusicherung des Zulieferers, dass dieser die verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält
- ☐ Schulungs- und Weiterbildungsangebote über Prävention in den relevanten Geschäftsbereichen

6. Wie ist das Risikomanagement im Unternehmen aufgestellt?

- ☐ Ist das Risikomanagement bereits durch ein IT-Tool abgebildet?
- ☐ Ist das Risikomanagement unternehmensintern mit dem LkSG-Umsetzungskonzept abgeglichen
- ☐ Ist ein internes Beschwerdeverfahren, gerade auch in Bezug auf das LkSG eingerichtet



4.2 Erläuterungen zur Anwendung

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken der Lieferkette zu beleuchten. Darüber hinaus sollen Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu reduzieren. Die Betrachtungsweise in Bezug auf Risiken unterliegt somit einem

Perspektivwechsel. Während bisher die Risiken für Unternehmen im Fokus des klassischen Risikomanagements standen, stellt das LkSG die Interessen potenziell Betroffener außerhalb des eigenen Unternehmens sowie ökologische Belange in den Mittelpunkt.

Wer ist betroffen?

Ab 2023 sind große Unternehmen mit mehr als 1.000 inländischen Beschäftigten direkt durch das Gesetz verpflichtet.

Die tatsächliche Betroffenheit geht jedoch weit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus. Durch das hohe Maß an Vernetzung der Unternehmen in den Märkten sind auch die meisten kleineren Unternehmen indirekt durch das Gesetz betroffen.



Eigener Geschäftsbereich

Jede Tätigkeit des Unternehmens zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen.



Unmittelbarer Zulieferer und Kunde (Tier 1)

Vertragspartner für die Herstellung von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen. Inkludiert sind auch Lieferungen an Endkunden.



Mittelbarer Zulieferer (ab Tier 2)

Jedes Unternehmen das kein unmittelbarer Zulieferer ist. Nur einzubeziehen bei konkreten Anhaltspunkten zu Verstößen.



Regelmäßige Risikoanalyse



Anlassbezogene Risikoanalyse

Abbildung 7: Reichweite der regelmäßigen und der anlassbezogenen Risikoanalyse

Durch die Weitergabe der Anforderungen an unmittelbare Zulieferer wird deren Erfüllung zu einem wichtigen Wettbewerbsfaktor. Die Erfüllung des LkSG stellt zukünftig eine Grundvoraussetzung für die Auftragsvergabe dar.

Bei konkreten Anhaltspunkten oder Kenntnis zu Verstößen sind jedoch auch mittelbare Zulieferer (ab Tier 2) miteinzubeziehen (sogenannte anlassbezogene Risikoanalyse). Hierdurch könnten jederzeit Anfragen auch in mittelständischen Unternehmen aufkommen, welche keine unmittelbaren Zulieferer hauptverpflichteter Unternehmen sind.

Was sollten indirekt betroffene Unternehmen tun?

Teilweise Anwendung – Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs

Um das Ausmaß der indirekten Betroffenheit zu prüfen, sollten Unternehmen in einem ersten Schritt untersuchen, ob der eigene Kundenstamm vom LkSG betroffen ist. Denn voraussichtlich werden sie entsprechenden Anfragen der hauptbetroffenen Unternehmen ausgesetzt sein, mitunter sogar der Abgabe einer Selbstverpflichtung bzw. Unterzeichnung eines entsprechenden Verhaltenskodex.

Gleiches gilt auf der Seite der Zulieferer

Insbesondere im Falle konkreter Anhaltspunkte zu Verstößen bei mittelbaren Zulieferern, wird zukünftig auch ein mittelständisches Unternehmen Informationen zu seinen Lieferanten offenlegen müssen. Demzufolge kann es auch für indirekt Betroffene – Unternehmen relevant werden, vorsorglich eine weitergehende Risikoanalyse der eigenen Lieferanten nach dem Schema des LkSG durchzuführen.

Eine Systematik zum Vorgehen ist in der Tabelle des Kapitels 4.4.2 zu finden.

Ausweitung der Anforderungen durch europäisches Lieferkettengesetz

Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene ist mit einer weiteren Verschärfung und Ausweitung des Geltungsbereichs des LkSG zu rechnen. Das europäische Lieferkettengesetz (CSDDD) soll für deutlich kleinere Unternehmen gelten, mit Schwellenwerten ab 500 Beschäftigten und ab 150 Mio. Euro Umsatz beziehungsweise für Unternehmen im Bereich Textil-/ Fashionindustrie, Landwirtschaft/ Ernährung sowie Unternehmen im Bereich Rohstoffabbau, -Verarbeitung und -Großhandel ab 250 Beschäftigten und 40 Mio. Euro Umsatz gelten. Auch hier gilt, dass die indirekte Betroffenheit gleichermaßen

Ben voll zum Tragen kommt. Entsprechend werden Verbundgruppen für ihre Mitglieder auch für diese Erfordernisse Dienstleistungen für ihre Mitglieder vorhalten müssen.

Die Struktur der Anforderungen der europäischen Richtlinie orientiert sich an denen des LkSGs. Darüber hinaus ist eine Verschärfung angedacht, insbesondere mit Bezug auf die zu betrachtenden Risiken sowie einer Ausweitung der Betrachtung auf die vor- und – was eine neue Qualität darstellt – nachgelagerte Lieferkette. Das deutsche LkSG fokussiert hauptsächlich die vorgelagerte Lieferkette.



Handlungserfordernisse für das LkSG im Überblick

1. Risikomanagementsystem

- ☐ Einrichtung eines Risikomanagements in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen. Es soll Mechanismen zur Identifikation und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen (einschließlich der Dokumentation des Fortschritts) beinhalten

2. Zuständigkeiten

- ☐ Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten

3. Umfassende und regelmäßige Risikoanalysen

- ☐ Identifikation der Risiken im eigenen Unternehmen und des Tier 1 Zulieferer (mindestens jährlich)

4. Grundsatzerklärung

- ☐ Verabschiedung einer Grundsatzerklärung durch die Unternehmensleitung zur Menschenrechtsstrategie: Dokument zur Erläuterung der Menschenrechtsstrategie und Veröffentlichung spezifischer Maßnahmen, die von eigenen Mitarbeitern und allen Zulieferern einzuhalten sind

5. Beschwerdeverfahren

- ☐ Etablieren eines Beschwerdeverfahrens soll interne sowie externe Meldungen entlang der gesamten Lieferkette möglich machen

6. Anlassbezogene Risikoanalyse

Einführung von Präventionsmaßnahmen

- ☐ Implementierung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Tier 1 Zulieferer: Maßnahmen zur Überwachung, Minimierung / Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in allen relevanten Geschäftsbereichen (bspw. durch Audits, Schulungen, Beitritt Brancheninitiativen vor Ort)

7. Abhilfemaßnahmen

- ☐ Ergreifen von Abhilfemaßnahmen: Aktive Reaktion auf Beschwerden, sowie auf Verstöße festgestellt innerhalb von Audits (betrifft auch Tier 2+ Zulieferer)

8. Einführung von Risikoanalysen

- ☐ Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen bei Tier 2+-Zulieferern

9. Jährlicher Bericht

- ☐ Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten



Abbildung 8: Übersicht der Handlungserfordernisse zum Lieferkettengesetz.

Quelle: St-Piere-Wittwer

4.3 Kooperation bei der Anwendung der Regeln in Verbundgruppen

Durch die Fülle der Anforderungen, sowie durch die Reichweite des LkSG werden nun auch viele Anschlusshäuser kooperierender Unternehmen vor neuen Herausforderungen stehen. Um die Antwortfähigkeit der Anschlusshäuser zu gewährleisten, nehmen Verbundgruppenzentralen somit eine entscheidende Rolle ein.

Verbundgruppenzentralen haben bereits heute im Rahmen der Zentralregulierung, Zentralfakturierung oder in der Großhandelsfunktion direkten Kontakt zur Industrie, den Produzenten, Lieferanten und Logistik-Unternehmen. Im Rahmen dieser unterschiedlichen Funktionen verfügen Verbundgruppen zudem über eine entsprechende Kommunikations- und Informationsarchitektur zwischen den oben genannten Geschäftspart-

nern und den Anschlusshäusern. Zukünftig gilt es daher, diese Schnittstellen-Funktion um die Dimensionen LkSG-relevanter Informationen und Risikobewertungen zu erweitern. Die neue Rolle von Zentralen ist daher auch die Informationsbeschaffung und -Auswertung entlang der Wertschöpfungskette. Hierdurch lässt sich der Arbeitsaufwand für Anschlusshäuser reduzieren. Zudem kann die zentrale Bereitstellung von Informationen gegenüber hauptverpflichteten Unternehmen zu einer Verhinderung von Wettbewerbsnachteilen der Kooperation insgesamt führen.

Die Erfüllung der Anforderungen des LkSG stellt damit für kooperierende Unternehmen die Gelegenheit dar, das Leistungsportfolio der Verbundgruppen zu erweitern.

4.4 Herausforderungen und Handreichungen zur Implementierung

Der Mittelstand muss sich im Zusammenhang mit dem LkSG einer Reihe an besonderen Herausforderungen stellen. Nach der im Rahmen einer vom BME und der IntegrityNext GmbH durchgeführten Umfrage waren die drei am häufigsten genannten Herausforderungen:

- 1) Integration in bestehende organisatorische Strukturen und Abläufe
- 2) Hoher zeitlicher Aufwand der Einführung eines Risikomanagementsystems und Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- 3) Erfassung und Analyse der Lieferantendaten sowie die Gewährleistung der Datenqualität und Datenverlässlichkeit

Um sich diesen drei Herausforderungen in indirekt betroffenen Unternehmen schrittweise nähern zu können, werden im folgenden gezielte Ansätze erörtert.

4.4.1 Integration in bestehende organisatorische Strukturen und Abläufe

Eine frühzeitige Einbindung aller relevanten Unternehmensbereiche und -funktionen ist entscheidend. Wichtige Abteilungen sind insbesondere Compliance, Rechtsabteilung, Einkauf, Nachhaltigkeits- und Supply Chain Management sowie Personal/HR.

Um den Erfolg des Implementierungsprojekts zu sichern, ist es unerlässlich, genügend Ressourcen bereit zu stellen und organisatorische Strukturen und Zuständigkeiten abzugrenzen. Während es sich empfiehlt, die generelle Zuständigkeit aufgrund der Methodenkompetenz in der Compliance-Abteilung anzusiedeln, sollten Themenverantwortlichkeiten aufgrund vorliegender Fachkompetenzen in den Abteilungen verankert sein, zum Beispiel die Risikobetrachtung im Einkauf. Dies sollte schriftlich dokumentiert sein.



4.4.2 Synergien bei Vorbereitung und Implementierung im Unternehmen nutzen

Zunächst gilt es zu prüfen, welche Standorte und Produkttypen betroffen sind.

Ebenso ist die Beschaffungsstruktur im Unternehmen unter die Lupe zu nehmen, und zwar in allen Kategorien (Produkte, Rohstoffe, Logistik, Dienstleistungen) sowie die Herkunftsländer je Kategorie. Weitere Faktoren im Rahmen der Risikoanalyse sind Volumina je Lieferant sowie Relevanz und Austauschbarkeit der entsprechenden Produkte.

Aufbauend auf der Analyse der Unternehmens- und Beschaffungsstruktur kann eine aggregierte Visualisierung der damit verbundenen Lieferketten und wichtigsten Geschäftsbeziehungen (nach Beschaffungs- und Auftragsvolumen) erstellt werden sowie eine Übersicht über die aktuellen Tätigkeits- und Beschaffungsländer.

Schritte der Umsetzung einer regelmäßigen Risikoanalyse

Zu Beginn des Prozesses müssen die Risiken entsprechend der Risikodisposition priorisiert werden. Darauf aufbauend soll eine sukzessive Ausweitung der Betrachtung auf den gesamten Geschäftsbereich stattfinden. Grundlegend hierfür ist, dass relevante Mitarbeitende durch Schulungen, Workshops oder Handreichungen dazu befähigt werden, Menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken zu erkennen.

Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich kann das Vorgehen grundsätzlich in fünf Schritte unterteilt werden: in die abstrakte und konkrete Risikoanalyse und deren Ausweitung im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern.

	Abstrakte Betrachtung von Risiken ⁹ (Externe Informationen) ¹⁰	Konkrete Ermittlung von Risiken (Interne Informationen)	Ausweitung
EIGENER GESCHÄFTSBEREICH	Welche Risiken existieren im eigenen Geschäftsbereich? Abgleich von Informationen und Quellen zu eigenen Branchen und Tätigkeitsländern Ergebnis: Wissen darüber, welche Risiken in Tätigkeitsländern typischerweise auftreten, welche Gruppen davon möglicherweise betroffen sind und für welche Beschaffungskategorie branchenspezifische Risiken bestehen. Darauf aufbauend können Gesellschaften/Filialen/Standorte für die vertiefende weitere Analyse identifiziert werden.	Welche konkreten Risiken bestehen an den Standorten und in den Gesellschaften? Welche Risiken muss das Unternehmen wo prioritär angehen? Eine konkrete Ermittlung der Risiken umfasst eine individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung dezidierter Risiken in einem spezifischen Kontext bei Gesellschaften/Filialen/Standorten mit erhöhter Risikodisposition (nach LkSG-Systematik). Ergebnis: Das Unternehmen kennt seine Standorte mit erhöhtem Risiko und konkret bestehenden Risiken und hat Verantwortliche für die Einzelrisiken oder Risikogruppen definiert. Für das Ergreifen angemessener Maßnahmen nimmt das Unternehmen sich einzelne prioritäre Risiken zur vertiefenden Prüfung vor.	Welche konkreten Risiken bestehen im gesamten eigenen Geschäftsbereich? Unabhängig vom erwarteten Risiko muss die Risikobetrachtung sukzessive auf alle Standorte/Gesellschaften ausgeweitet werden. Ergebnis: Das Unternehmen kennt die konkreten Risiken im gesamten eigenen Geschäftsbereich.
UNMITTELBARER ZULIEFERER	Welche Risiken treten wo in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Zulieferer auf? Insbesondere Betrachtung von branchenspezifischen und länderspezifischen Risiken. Ergebnis: Unternehmen weiß, welche Risiken in seinen Beschaffungsländern oder -kategorien typischerweise auftreten. Darauf aufbauend werden Länder Beschaffungskategorien oder Zulieferer für die vertiefende Analyse definiert.	Welche Risiken sind bei welchem Hochrisiko-Zulieferer relevant? Welche Risiken wo prioritär behandeln? Eine konkrete Ermittlung der Risiken umfasst eine individuelle Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung konkreter Risiken in einem spezifischen Kontext, z.B. in Bezug auf Länder, Standorte und/oder Zulieferer bei den Hochrisiko-Zulieferern (nach LkSG-Systematik). Im Fall fehlender Daten dokumentiert und begründet das Unternehmen Informationslücken und weist entsprechende Bemühungen der Informationsbeschaffung nach. Ergebnis: Unternehmen kennt seine Hochrisiko-Zulieferer oder -Länder/-Regionen und hat Verantwortliche für Einzelrisiken oder Risikogruppen definiert.	

Einen ersten Überblick über branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken können Unternehmen mit Hilfe des Online-Tools CSR – Risiko-Check erhalten. Es informiert kostenfrei und öffentlich zugänglich über Herausforderungen und Lösungsansätze zu lokalen Menschenrechtssituationen sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen. Auf der Grundlage Ihrer Angaben werden individuell zugeschnittene Informationen zu relevanten Risiken sowie Hinweise zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen bereitgestellt. Diese Informationen kann aus dem Online-Tool als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Nähere Ausführungen zur Risikoanalyse sind zudem in der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ verfügbar.

4.4.3 Erfassen und Analysen der Lieferantendaten

Das LkSG erfordert Transparenz über das Lieferantennetzwerk. Dies ist die Basis für die Identifikation, Sammlung und Bewertung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken. Allerdings stellen Datenqualität und Datenverlässlichkeit eine besondere Herausforderung dar.

Eine weit verbreitete Erhebung der Daten zur Risikoanalyse ist die Lieferantenselbstauskunft, ermittelt mithilfe eines Fragebogens. Ein Fragebogen, welcher von Unternehmen im Rahmen der gesetzlich geforderten Risikoanalyse eingesetzt werden kann, ist auf der Webseite der GS1 Germany unter Nachhaltigkeit/ Transparenz in Lieferketten zu finden¹¹.

Die Erhebung, Auswertung und Analyse der Informationen können Verbundgruppenzentralen für Anschlusshäuser durchführen. Wichtig ist, dass alle relevanten Lieferanten-, Warengruppen- und marktbezogenen Risikodimensionen berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Analysekriterien sachgerecht, transparent und nachvollziehbar für Dritte sein.

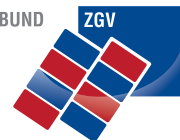
Um die Verlässlichkeit der Selbstauskünfte zu überprüfen, kann eine Auditierung der Lieferanten in Betracht gezogen werden. Diese empfiehlt sich vor allem für besonders relevante oder risikobehaftete Zulieferer.

Nach der Studie des BME und der IntegrityNext GmbH setzten 74% der befragten Unternehmen zur Identifikation und Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken derzeit verstärkt auf technische Lösungen. Diese können insbesondere Datenerhebung, -auswertung, und -management erheblich erleichtern.

Bei der Auswahl eines Risikomanagementtools empfiehlt es sich, frühzeitig mit der Auswahl des Tools zu beginnen. Dies ist insbesondere ratsam, um das unternehmenseigene Implementierungskonzept und Anforderungen an ein zukünftiges Tool, mit entsprechenden technischen Lösungen abzugleichen.

5

KONKRETE UNTERSTÜTZUNG DURCH DEN VERBAND



Im kooperierenden Mittelstand meistern gemäß der genossenschaftlichen Idee „viele gemeinsam, was einer allein nicht schafft“. Verbundgruppen verschaffen ihren Mitgliedern in allen Unternehmensbereichen Vorteile und Leistungen. Ein Leitprinzip, das DER MITTELSTANDSVERBUND und auch seine Schwestergesellschaft, die ServiCon Service & Consult eG, satzungsgemäß im Sinne seiner Mitglieder fördert. Hierzu bieten beide umfangreiche Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen an.

5.1 Energieeffizienz, Klima- und Ressourcenschutz

Klimaverbund Mittelstand

Der Klimaverbund Mittelstand verfolgt das Ziel, Know-how zu den Themen Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz über die Verbundgruppenzentrale in die Anschlussunternehmen zu bringen und dadurch die Wettbewerbsnachteile von kleinen und mittleren Unternehmen auszugleichen. Drei wesentliche Kernelemente zeichnen den Klimaverbund Mittelstand aus:

- Das Qualifizierungsprofil „Klimaprofi“ – für einen branchenübergreifenden Wissenstransfer in den komplexen und hochdynamischen Themenfeldern Klima, Energieeffizienz und Ressourcenschutz
- Das Netzwerk – für einen Erfahrungsaustausch von Verbundgruppen und deren Anschlussunternehmen mit regelmäßigen Updates
- Die Datenbank – für eine professionelle Dokumentation des Unternehmensengagements im Bereich Klima, Energie und Ressourcen

Ein viertes Element ist in Entwicklung, nämlich ein Siegel für klimafreundliche Unternehmen.

Die Klima- und Ressourcenschutzinitiativen des Verbandes zahlen deutlich auf die Nachhaltigkeitsberichtspflicht für den Bereich „C“ und gewinnen damit zusehends an Bedeutung.

Der Klimaverbund Mittelstand kann Unternehmen dabei unterstützen

- das Bewusstsein für Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung systematisch zu schärfen
- direkt und indirekt erzeugte Treibhausgasemissionen (sog. Scope-Emissionen) im Unternehmen zu erheben und in einer zentralen Datenbank zu dokumentieren
- daraus Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten und in einem fundierten Bericht als Handlungsempfehlung zur Verfügung zu stellen
- den Prozess der Umsetzung zu begleiten und die Dokumentation der Zielerreichung in der Datenbank nachzuhalten



Weitere Informationen zum Klimaverbund Mittelstand sind unter www.klimaverbund-mittelstand.de zu finden.

Siegel für klima- und ressourcenschonendes Engagement im Mittelstand

Im Rahmen der Förderphase des Klimaverbund Mittelstand wurde die Erstellung eines Siegels klimafreundliches Unternehmen konzeptioniert und branchenübergreifende Kriterien, mit deren Hilfe die Klimafreundlichkeit eines Unternehmens bestimmt werden kann, festgelegt und dokumentiert.

Unternehmen werden für ihr Engagement in den Themenfeldern Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz nicht nur sichtbar ausgezeichnet, sondern unterziehen sich in diesem Transformationsprozess einer fortlaufenden Weiterentwicklung.

Durch das Siegel sollen vor allem auch EndverbraucherInnen eine valide Entscheidungshilfe erhalten, um klimafreundliche Unternehmen eindeutig identifizieren zu können. Unternehmen können dadurch ihr Engagement übersichtlich darstellen und damit an Reputation, Sichtbarkeit und Reichweite in der Öffentlichkeit gewinnen. Aber auch Banken und sonstige Finanzdienstleister sollen das Siegel als Ausweis einer nachhaltigen Ausrichtung eines Unternehmens im Bereich „E“ anerkennen.

Initiative Mittelstand & Moor

Um den Katalog für Verbundgruppen und Anschlussunternehmen in Bezug auf Klima- und Ressourcenschutz zu erweitern hat DER MITTELSTANDSVERBUND über eine neu gegründete gemeinnützige Tochtergesellschaft, die *Sinnstifter Mittelstand für Mensch und Natur gGmbH*, eine **Initiative zur Renaturierung von Moor- und Wildnisflächen** ins Leben gerufen.

Unter der **Marke Mittelstand & Moor** können Verbundgruppen und Anschlussunternehmen durch eine Spende Klimapatenschaften übernehmen. Sie unterstützen damit die Sensibilisierung für die Bedeutung von Natur- und Klimaschutz sowie die Förderung zukunftsgerichteter Wildnis- und Moorentwicklung.

Mittelstand & Moor ist das Pilotprojekt der Sinnstifter Mittelstand gGmbH in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturlandschaften Brandenburg – Die Wildnisstiftung. Auf über 200 Hektar – einer Fläche in etwa so groß wie der Berliner Tiergarten – soll ein trockengelegtes Moor durch Renaturierungsmaßnahmen dauerhaft wieder vernässt werden.

Möglichkeit zum Engagement im Rahmen einer Klimapatenschaft

Klimapatenschaften sind ein ergänzender **Baustein im Nachhaltigkeitsengagement von Genossenschaften und Verbundgruppen.**

Moore binden weltweit doppelt so viel Kohlenstoff wie alle Wälder dieser Erde zusammen.¹² Damit gehören sie zu den wichtigsten natürlichen CO₂-Speichern.

„Gemeinsam schaffen wir Klima!“

Die Klimapatenschaften tragen unmittelbar zur Wildnis- und Moorentwicklung und damit auch zum Schutz des Klimas und der Biodiversität **in Deutschland** bei.

Der Umfang sowie die Dauer des Engagements können individuell festgelegt werden.

Alle Informationen
zur Initiative sind
zu finden unter
www.mittelstand-moor.de



5.2 Soziales

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden ebenso soziale Indikatoren zu Belangen der ArbeitnehmerInnen der eigenen Belegschaft sowie entlang der Lieferkette erforderlich:

Indikatoren betreffend die eigenen Beschäftigten sind insbesondere

- Diversität im Management nach Geschlecht und Altersstruktur
- Angaben zur Förderung der Fähigkeiten der MitarbeiterInnen durch Schulungen
- prozentuales Lohngefälle zwischen den Geschlechtern und Kompensationen

Soziale Indikatoren wie diese spiegeln die sich verändernden gesellschaftlichen Werte wider. Orientierung an ihnen signalisiert der Öffentlichkeit die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung. Diese und weitere gesellschaftliche Entwicklungen und Trends frühzeitig zu antizipieren und in das unternehmerische Leitbild zu integrieren, zahlt auf eine positive Bewertung und Zukunftsfähigkeit ein.

ArbeitnehmerInnen entlang der Lieferkette

Entsprechend dem vorliegenden Standard der EFRAG zu ArbeitnehmerInnen in der Lieferkette sind Unternehmen dazu verpflichtet offenzulegen, ob und wie ihr Handeln mit international anerkannten Standards in Einklang steht. Dies schließt unter anderem die Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UNGP) ein.

Hier besteht eine inhaltliche Schnittmenge zwischen der CSRD und dem LkSG. Beide Richtlinien orientieren sich an den Leitprinzipien der UNGP. Trotz dieser inhaltlichen Schnittmengen bleiben die jeweiligen Berichtspflichten der CSRD sowie des LkSG voneinander unberührt. Synergien können nicht genutzt werden, es sind jeweils zwei getrennt Berichte zu veröffentlichen.

Die Leitprinzipien machen deutlich, dass Unternehmen unter anderem verfügen sollten über:

- eine Erklärung, in der sie sich verpflichten, die Menschenrechte zu achten
- eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung
- ein Verfahren zur Bereitstellung oder Ermöglichung von Abhilfemaßnahmen für die Geschädigten, falls das Unternehmen negative Auswirkungen verursacht oder zu ihnen beiträgt

Der UNGP stellt ein Rahmenwerk für Unternehmen dar, soziale Aspekte der Wertschöpfungskette zu bewerten. Weiterführende Informationen sind auf der Homepage des UNGP Reporting Framework unter dem Pfad Ressourcen/UNGP zu finden.

Der KMU-Kompass unterstützt Unternehmen konkret und praxisnah dabei, soziale und ökologische Risiken entlang der Lieferkette besser zu verstehen und der unternehmerischen Sorgfalt nachzukommen. Das Informationsportal der Agentur für Wirtschaft und Menschenrechte ist ein kostenfreies Online-Tool. Es bietet Praxis-hilfen, konkrete Anleitungen und Tipps, speziell für kleine und mittlere Unternehmen.

5.3 Unternehmensführung

Dank der strategischen Zusammenarbeit der ServiCon Service & Consult eG mit führenden Dienstleistungsunternehmen können den Mitgliedern umfangreiche Serviceangebote für eine Verbesserung der Unternehmensführung kostengünstig zur Verfügung gestellt werden.

Die ServiCon ist mit Ihrem Partnernetzwerk bei Nachhaltigkeitsberatung professionell aufgestellt

Zur Nachhaltigkeit deckt die ServiCon mithilfe ihrer Partner den gesamten Prozess ab: von der Erhebung der Daten bis hin zur Prüfungssimulation. Bei der Erstellung greifen sie auf die im Unternehmen vorliegende Daten, Systeme und Kapazitäten zurück, um diese für eine individuelle und ressourcenschonende Lösung heranzuziehen. Mithilfe von begleitenden Schulungen und anderen Austauschformaten wird zudem sichergestellt, dass Nachhaltigkeit langfristig im Unternehmen verankert wird.

Die Angebote unterstützen Unternehmen unter anderem bei:

- der Durchführung der Nachhaltigkeits-Wesentlichkeitsanalyse
- der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategie, Klimamanagement und verantwortungsvollen Lieferketten
- der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen
- der Anwendung von Methoden zur Erhebung wesentlicher KPI
- der Erstellung eines CSRD-konformen Nachhaltigkeitsberichts
- der Wissensvermittlung
- der Durchführung einer Prüfungssimulation zur Ermittlung des möglichen Prüfungsergebnisses

Folgende Unterstützung zum Thema Nachhaltigkeit ist verfügbar:

NachhaltigkeitsCheck Strategie- und Positionierungsworkshop für mittelständische Unternehmen

Die auch an mittelständische Unternehmen gestellten internen und externen Anforderungen verlangen ein Umdenken und eine ambitionierte Nachhaltigkeitsausrichtung. Bei der individuellen Positionierung können Unternehmen für eine individuelle Überprüfung ihres Status über die ServiCon einen **NachhaltigkeitsCheck** durchführen lassen.

Klimamanagement und Klimabilanzierung – Bestandsaufnahme und Transparenz

Rufe aus der Lieferkette und von Konsumenten nach CO₂-neutralen oder klimafreundlichen Produkten und Dienstleistungen werden immer lauter. Am CO₂-Fußabdruck werden sich immer mehr Produkte, Prozesse und Dienstleistungen messen lassen müssen. Er ist damit ein Wettbewerbsfaktor, dem das Unternehmen viel Aufmerksamkeit schenken und in seine Planungen und Dokumentationen einbeziehen muss.

Beratung zur Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse im Kerngeschäft

Das Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung wurde in der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung (AWE) eingerichtet. Als **kostenloses Unterstützungsangebot** der Bundesregierung werden Unternehmen jeder Größe individuell, vertraulich und kostenfrei rund um das Thema menschenrechtliche Sorgfalt beraten. Erfahrene Beraterinnen und Berater dienen als Anlaufstelle zur Erst- und Verweisberatung und helfen dabei, unternehmerisches Handeln umwelt- und sozialverträglich zu gestalten.

Konkrete Unterstützung ist erhältlich für die: Technische Lösungen

- strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeiten
- Identifizierung von menschenrechtlichen Risiken
- Umsetzung von passenden Maßnahmen
- Kommunikation eigener Fortschritte und
- Einrichtung effektiver Beschwerdemechanismen

Synesgy ist eine globale digitale Plattform für die ESG-Nachhaltigkeitsanalyse. Sie erlaubt es Unternehmen, das eigene Nachhaltigkeitsniveau sowie das ihrer KundInnen und Lieferanten zu überprüfen. Unternehmen wird durch die Plattform ermöglicht Nachhaltigkeitsdaten mit Hilfe einer ESG-Selbsteinschätzung zusammenzustellen und zu verwalten, die Bewertung, Benchmark und Orientierungshilfe für ihren Entwicklungsplan zur Nachhaltigkeit darstellt.

Schulungen der MitarbeiterInnen zur Umsetzung von Sorgfaltsprozessen

Das Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte bieten **kostenlose Schulungen** zu gängigen Methoden und Werkzeugen an. Neben Einführungsformaten werden ebenso Vertiefungsmodulare angeboten, die auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Einkauf, Compliance) oder Themen (z.B. Risikoanalyse und Beschwerdemanagement) zugeschnitten sind. Darüber hinaus können ebenso Follow-up-Formate für kontinuierliches Lernen wahrgenommen werden.

FUSSNOTEN

- 1 Unternehmen gelten als groß, sofern sie zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Arbeitnehmende, eine Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro, Umsatzerlöse von über 40 Millionen Euro.
- 2 Einer Studie der PWC mit dem Titel „EU-Taxonomie – Nichtfinanzielle Berichterstattung im Wandel“ macht deutlich, dass der Implementierungsaufwand der EU-Taxonomie durch Unternehmen noch häufig unterschätzt wird. Gut die Hälfte der Unternehmen musste bisher weniger als 100.000 Euro ausgeben, um die EU-Taxonomie zu implementieren. Etwa jedes vierte Unternehmen hatte Kosten zwischen 100.000 und 500.000 Euro (2023).
- 3 Gesetzlich verpflichtet sind Unternehmen mit Beginn des Jahres 2023 ab 3.000 MitarbeiterInnen. Eine Ausweitung findet 2024 statt auch Unternehmen mit mehr als 1.000 MitarbeiterInnen. Aufgrund der vielfältigen Vernetzung hinsichtlich Kunden und Lieferantenbeziehungen hat die gesetzliche Regelung unmittelbare Auswirkung auf viel kleine und mittlere Unternehmen.
- 4 Dies sind große kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen mit mehr als 500 Arbeitnehmenden.
- 5 Unternehmen gelten als groß, sofern sie zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: mehr als 250 Arbeitnehmende, eine Bilanzsumme von über 20 Millionen Euro, Umsatzerlöse von über 40 Millionen Euro.
- 6 Bisherige Entwürfe der Standards finden Sie unter: <https://efrag.org/lab6>
- 7 nach Greenhouse Gas (GHG) Protocol. Es handelt sich hierbei um den am weitesten verbreiteten Standard zur Bilanzierung von Treibhausgasen. Nähere Informationen zu deren Berechnung finden sich auf der Webseite des GHG-Protokolls unter „Scope 3 Calculation Guidance“.
- 8 Scope-3-Emissionen können bis zu 90% des gesamten CO₂-Fußabdrucks ausmachen (laut Carbon Trust in dem Artikel „Making business sense of Scope 3“).
- 9 Bei den innerhalb der Tabelle genannten Risiken handelt es sich um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken. Inhaltlich stehen die Interessen der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten der Lieferkette und Schäden an der Umwelt durch die eigene Geschäftstätigkeit und/oder die Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern im Fokus der Risikoanalyse. Eine vollständige Liste der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach LkSG ist in der BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“ verfügbar.
- 10 Überblick über weitere Informationen und Quellen, welche genutzt werden können, befindet sich im Anhang II der BAFA-Handreichung.
- 11 Weitere Informationen zu dessen Verwendung sind verfügbar unter: https://www.gs1-germany.de/file-admin/gsl/basis_informationen/gsl1-germany-lksg-fragebogenmodell-begleitedokument.pdf
- 12 Klimaschutz in Zahlen: Fakten, Trends und Impulse deutscher Klimapolitik, BMU



AUSBLICK

Dieses Papier entspricht dem heutigen Stand der Regelungen und Angebote. Keineswegs lässt sich derzeit absehen, was durch Gesetzgebung auf EU-Ebene und national, aber gerade auch durch Erkenntnisgewinn und technischem Fortschritt an künftigen Entwicklungen, die Einfluss auf die Netzwerke nehmen werden, möglich sein wird. Auszugehen ist jedoch davon, dass die Regulierung der Lieferketten und der Spielregeln für Nachhaltigkeit an Komplexität nicht abnehmen werden. Es handelt sich damit also bei den hier beschriebenen Empfehlungen nicht um Lösungen zu vorübergehenden Herausforderungen und Problemen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es eine weitere Verdichtung von Regelungen geben wird, jeder Initiative zur vermeintlichen Entbürokratisierung zum Trotz. Deshalb werden dem vorliegenden Whitepaper auch weitere zu dieser Thematik folgen, um dem Anspruch der Verbandsmitglieder auf Aktualität und Validität der Informationen auch künftig genügen zu können. Unsere Kernbotschaft, was wir mit Veröffentlichungen dieser Art bezwecken wollen: eine praktische Hilfe für Verbundgruppen bieten und somit die Entwicklungen im Mittelstand **Zum Guten Verändern.**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

1	CSDDD	2	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
3	CSRD	4	Corporate Sustainability Reporting Directive
5	ESG	6	Environment, Social, Governance
7	LkSG	8	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
9	SFDR	10	Sustainable Finance Disclosure Regulation

DISCLAIMER Die enthaltenen Informationen sind grundsätzlich allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation der Einzelperson oder der juristischen Person ausgerichtet. Sie ersetzen nicht den individuellen fachlichen Rat und eine gründliche Analyse der jeweiligen Situation.



